

Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

Telefon: 71162-1400 Telefax: 71162-1499

DVR 0000175 GZ. 140.502/3-II/ST7-2002

Ergeht an

Fachverband der Autobusunternehmungen z. Hd. Hr. Mag. Blachnik Wiedner Hauptstr. 63 1040 Wien

Wien, am 12.12.02

Inkrafttreten des INTERBUS-Abkommens per 1.1.2003

Dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wurde - wie schon telefonisch vorbesprochen - per Schreiben der Europäischen Kommission vom 2. 12. 02, ho. eingelangt am 5. 12. 02 - mitgeteilt, dass per 1. 1. 2003 das <u>INTERBUS-Abkommen zwischen der EU der Tschechischen Republik, Bulgarien, Ungarn, Litauen, Lettland Rumänien und Slowenien</u> in Kraft treten wird (BEILAGE).

Gemäß Artikel 6 des Anhanges 2 des INTERBUS-Abkommens, der bestimmt, dass die in bilateralen Abkommen enthaltenen technischen Regelungen - wenn sie strenger sind als jene des INTERBUS-Abkommens - beibehalten werden können, hat Österreich inzwischen mit diesen Ländern wie folgt vereinbart: Die in den bilateralen Abkommen zwischen Österreich und den betreffenden Ländern als Voraussetzung für die Liberalisierung bestimmter Verkehre vereinbarten technischen Sicherheits-und Emissionsstandards werden beibehalten. Der Nachweis dieser Standards erfolgt weiterhin mittels eines technisch-Fahrzeugberichtes (COP-Dokument).

Gemäß Artikel 17 des INTERBUS-Abkommens, der bestimmt, dass die Genehmigungsverfahren vereinfacht werden können, hat Österreich mit diesen Ländern per Schriftwechsel weiters vereinbart, dass das zwischen Österrreich und den betreffenden Ländern vereinbarte Kontingentsystem beibehalten wird.

Weiters werden neben neuen Kontrolldokument gemäß dem INTERBUS-Abkommen auch weiterhin die <u>Kontrolldokumente</u> (Fahrtenheft bzw. Fahrtenblatt) gemäß der relevanten EU-Verordnung oder gemäß dem ASOR <u>anerkannt</u>.



Neu hinzu kommen folgende Regelungen:

(Achtung:

Gelten generell nur für grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre¹, die mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die dazu bestimmt sind, mehr als 9 Personen zu befördern. Dieses Fahrzeuge müssen in jener Vertragspartei zugelassen sein, in der der Unternehmer seine Niederlassung hat. Als Vertragsparteien gelten einerseits die Europäische Union als Ganzes sowie jeweils die oben genannten einzelnen Mittelund Osteuropäischen Staaten. Verkehrsdienste im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei sind nicht zulässig.)

1.²

- Busse, die zwischen 1986 und 1988 erstzugelassen wurden, können nur bis Ende 2003 eingesetzt werden.
- Busse, die zwischen 1988 und 1990 erstzugelassen wurden, können nur bis Ende 2004 eingesetzt werden.
- Ab 1. 1. 2005 dürfen nur Busse, die nach dem 1. 1. 1990 erstzugelassen wurden, im Interbusverkehr eingesetzt werden.
- Ab 1. 1. 2007, nur mehr jene, die nach dem 1. 10. 1993 erstzugelassen wurden.

Der Nachweis des Datums der Erstzulassung³ des Fahrzeugs ist mittels eines entsprechenden Dokumentes zu erbringen. Dieses kann der Zulassungsschein sein, soweit aus diesem das Datum der Erstzulassung oder das Herstellerdatum hervorgeht, oder auch der bilateral zwischen Österreich und den genannten Staaten technische Fahrzeugbericht für Busse (COP-Dokument).

2.

- Kraftstoffe bis zu 600 I in den fabriksmäßig eingebauten Behältern sowie die für Betriebszwecke erforderlichen Schmierstoffe sind abgabenbefreit

3.

EU-Unternehmer dürfen zwischen jedem Mitgliedstaat der EU und dem betreffenden INTERBUS-Mitgliedstaat folgende Verkehre liberalisiert durchführen:

* Rundfahrten mit geschlossenen Türen: Fahrten, die mit dem gleichen Omnibus ausgeführt werden und bei denen die gleiche Reisegruppe über die gesamte Fahrtsrecke befördert und an den Ausgangsort zurückgebracht wird, wobei der Ausgangsort im Gebiet der Vertragspartei liegt, wo der Unternehmer niedergelassen ist.

¹ Grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehr" ist jener Verkehr, der weder der Definition des Linienverkehrs oder einer Sonderform des Linienverkehrs noch der des Pendelverkehrs entspricht (siehe Artikel 3 des INTERBUS-Abkommens).

² Diese Bestimmung wird erst nach einer mit den betroffenen Staaten noch festzusetzenden Übergangsfrist, jedoch noch nicht per 1. 1. 03 angewandt.

³ Das Datum der Erstzulassung ist das Datum der erstmaligen Zulassung bzw. Registrierung eines Fahrzeuges nach seiner Herstellung. Ist das Datum der Erstzulassung nicht feststellbar, gilt das Datum der Herstellung des Fahrzeugs.



- * Absetzfahrten: Beförderung von Fahrgästen auf der Hinfahrt mit leerer Rückfahrt. Der Ausgangsort liegt im Gebiet der Vertragspartei, wo der Unternehmer niedergelassen ist.
- * Abholfahrten: Fahrten mit leerer Hinfahrt, Rückbeförderung in die Vertragspartei, wo der Unternehmer niedergelassen ist, wobei eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein muss:
 - die Fahrgäste wurden in Gruppen zusammengefasst, und zwar auf dem Gebiet einer Vertragspartei, die weder jene ist, in der der Unternehmer eine Niederlassung hat, noch jene, in der die Fahrgäste aufgenommen werden
 - die Fahrgäste wurden zuvor vom gleichen Verkehrsunternehmer an den Abholort gebracht
 - die Fahrgäste wurden eingeladen, in das Gebiet der Vertragspartei zu kommen, in dem der Unternehmer seine Niederlassung hat. Die Fahrgastgruppe darf nicht nur zum Zweck der Fahrt gebildet sein.

3. Für alle anderen Gelegenheitsverkehre (keine Pendelverkehre!) als die oben definierten Rundfahrten mit geschlossenen Türen, Absetzfahrten und Abholfahrten können im Rahmen des INTER-BUS-Abkommens Genehmigungen von den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten des INTERBUS-Abkommens erteilt werden. Modell einer solchen Genehmigung: siehe Anhang 5 des INTERBUS-Abkommens. Die Genehmigung ist an die zuständigen Behörden des Staates zu richten, wo sich der Ausgangsort des Verkehrsdienstes befindet, d.h. im Zweifslfall im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Radetzkystr, 2, 1031 Wien (Abteilung ST 7), das diesen Antrag an die weiters zuständigen Stellen weiterleiten wird. Eine Genehmigung ist gütig für eine Hin- und eine Rückfahrt. Die Genehmigungserteilung hat innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen. Hinweis: Der Großteil der Verkehre kann jedoch mit den herkömmlichen Kontingentgenehmigungen abgedeckt werden.

ZUSAMMENFASSUNG:

- Bestehen bleiben konkret:
 - * Die Liberalisierungsbestimmungen aus den bilateralen Abkommen:
 - Rundfahrten mit geschlossenen Türen, Absetzfahrten und drei bestimmte Arten von Abholfahrten sind genehmigungsfrei,
 - wenn sie mit Bussen, die bestimmten technischen Standards entsprechen, durchgeführt werden. Der Nachweis ist mittels des "technischen Fahrzeugberichtes für Busse" zu erbringen.
 - * Das Kontingentsystem:
 - Rundfahrten mit geschlossenen Türen, Absetzfahrten und drei bestimmte Arten von Abholfahrten sind genehmigungspflichtig, wenn sie nicht mit Bussen, die bestimmten technischen Standards entsprechen, durchgeführt werden.



 Alle anderen Arten von Gelegenheitsverkehren, einschließlich Pendelverkehre, sind generell genehmigungspflichtig. Hier ist eine Kontingentgenehmigung erforderlich.

Vorschriften, die hinzu kommen:

(Nur Gelegenheitsverkehre, keine Pendelverkehre)

- * die abgabenfreie Einfuhr von bis zu 600 l Treibstoff im fabriksmäßig eingebauten Tank sowie der betriebsmäßig erforderlichen Schmierstoffe
- * Restriktionen für alte Busse: ab 1. 1. 2003 dürfen keine Busse im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit den INTERBUS-Staaten (MOEL in EU/EWR keine Restriktionen!) mehr eingesetzt werden, die vor 86 erstzugelassen wurden, ab 1.1. 2004 keine Busse, die vor 88 erstzugelassen wurden, ab 1. 1. 2005 kein Busse, die vor 90 erstzugelassen wurden und ab 1. 1. 2007 dürfen nur mehr Busse eingesetzt werden, die nach dem 1. 10. 93 (EURO I) erstzugelassen wurden)
- * Liberalisierung von "Drittlandverkehren" zwischen der EU und den Partnerstaaten des INTERBUS-Abkommens für Rundfahrten, Absetzfahrten, 3 Arten von Abholfahrten:
- * Die genehmigungspflichtigen Gelegenheitsverkehre zwischen der EU und den Partnerstaaten können auch nach dem INTERBUS-Abkommen genehmigt sein.

Für den Bundesminister:

Ihre Sachbearbeiterin:

Mag. Bettina Huber Tel.: 71162-1400, Fax-DW: 1499 bettina.huber@bmvit.gv.at

Mag. Huber

BEILAGE